Amtsblatt der Stadt Geyer

Ausgabe 10 | 20. November 2025 | Jahrgang 06

Inhalt | Seite

Bekanntmachung der 4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung) 2 – 4

Impressum

Herausgeber:
Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0
Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung)
vom 12.10.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Neufassung Elternbeiträge

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge ab 01.01.2026 pro Monat:

1. Kinderkrippe

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	**295,00**	196,67	147,50
2.Kind	177,00	118,00	88,50
3.Kind	59,00	39,33	29,50
alleinerziehend			
1.Kind	265,50	177,00	132,75
2.Kind	159,30	106,20	79,65
3.Kind	53,10	35,40	26,55

2. Kindergarten (inkl. Vorschuljahr)

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	**145,00**	96,67	72,50
2.Kind	87,00	58,00	43,50
3.Kind	29,00	19,33	14,50
alleinerziehend			
1.Kind	130,50	87,00	65,25
2.Kind	78,30	52,20	39,15
3.Kind	26,10	17,40	13,05

3. Kinderhort

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	6	5	4
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	**90,00**	75,00	60,00
2.Kind	54,00	45,00	36,00
3.Kind	18,00	15,00	12,00
alleinerziehend			
1.Kind	81,00	67,50	54,00
2.Kind	48,60	40,50	32,40
3.Kind	16,20	13,50	10,80

4. Kinderhort (ausschließlich in den Ferien)						
Familie	Betreuungszeit/Tag in h					
	9	8	7	7,5	6,5	5,5
	Elternbeitrag/Monat in €					
1.Kind	135,00	120,00	105,00	112,50	97,50	82,50
2.Kind	81,00	72,00	63,00	67,50	58,50	49,50
3.Kind	27,00	24,00	21,00	22,50	19,50	16,50
alleinerziehend						
1.Kind	121,50	108,00	94,50	101,25	87,75	74,25
2.Kind	72,90	64,80	56,70	60,75	52,65	44,55
3.Kind	24,30	21,60	18,90	20,25	17,55	14,85

Beträgt die Ferienzeit nur einen halben Monat (Herbst- und Winterferien), und es wird für diesen Zeitraum eine höhere Betreuungszeit vereinbart (6, 7, 8 oder 9 h), ergibt sich der monatliche Elternbeitrag aus dem Durchschnitt der bisherigen Betreuungszeit und der Ferienbetreuungszeit.

Wird in den Sommerferien eine Betreuung über die normal vereinbarte Betreuungszeit (7, 8 oder 9 h, anstelle 5 oder 6 h) vereinbart, ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme innerhalb der gesamten Ferien ein Monatsbeitrag der erhöhten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 10.11.2025

D. Trommer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.